

Bürgschaftsurkunde

Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. 2 BBergG zur Absicherung der Erfüllung der sich aus der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen

Wir, die

Name und Anschrift des Bürgen

verbürgen uns gegenüber der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, selbstschuldnerisch - und zwar unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen und der Vorausklage gem. §§ 770 und 771 BGB - unbedingt, unbefristet und unwiderruflich bis zu einem Höchstbetrag von:

Betrag in Euro

Betrag in Worten

für die gegen den Hauptschuldner

Firmenbezeichnung und Anschrift

bestehenden Ansprüche auf Erfüllung der sich aus der Zulassung des bergrechtlichen Betriebsplanes

Bezeichnung des Betriebsplanes, Datum und Aktenzeichen des Zulassungsbescheides

ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (Sicherheitsleistung gem. § 56 Abs. 2 BBergG) für das Vorhaben

Bezeichnung des Vorhabens

im Bereich der

Gemeinde / Stadt, Landkreis

Die Bürgschaft ist auf erste Anforderung zahlbar, wenn uns schriftlich bestätigt wird, dass die Verpflichtungen des Hauptschuldners bestehen und fällig sind. Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft enden, wenn die Forderung erlischt oder wenn uns diese Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird.

Datum

Unterschrift

Stempel des Bürgen